



Änderungsvorschlag

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13. Juli 2020)

ANLAGE 1

Der Gesetzesentwurf für die Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) liegt vor.

Unter anderem ist vorgesehen, die behördliche Abschussplanung für Rehwild abzuschaffen, wobei sich die Verantwortlichen vor Ort eigenverantwortlich über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild im Jagdpachtvertrag zu verständigen und diesen der Behörde zur Genehmigung vorzulegen haben.

Das vorrangige Ziel der Hege ist es, neben der Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte beim Waldumbau eine Naturverjüngung des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen hin zum „Klimawald“ zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird im Rahmen der „Verbändeanhörung“ von BJV-Experten vor dem Hintergrund geprüft, ob und inwieweit einzelne Aspekte, die das Jagdrecht beeinflussen, z.B. die Wildbiologie und der Tierschutz, hinreichend Beachtung gefunden haben.

Der BJV nimmt zum Referentenentwurf Stellung und bringt für seine Kernanliegen Formulierungsvorschläge ein.

Begründungen der von ihm im Gesetzesentwurf vorgenommenen Ergänzungen bzw. Streichungen von Passagen können dieser vorliegenden Anlage 1 entnommen werden, die vom BJV-Fachbereich Wildbiologie und Tierschutz erarbeitet wurde.

Jagdrecht

Die Jagd ist als nachhaltige Nutzungsform natürlicher Ressourcen in Deutschland gesetzlich geregelt und tangiert verschiedene Rechtsgebiete: Artenschutz-/Naturschutzrecht; Tierschutzrecht, Waffenrecht etc. Deshalb kann die Jagd auch nicht losgelöst von anderen



Nutzungsformen wie Land- und Forstwirtschaft und anderen Schutzformen, wie Natur-, Tier und Artenschutz betrachtet werden.

Hauptgegenstand des Jagdrechtes (im Gegensatz zu Waldgesetzen!), d.h. deren Sinn und Zweck, ist das Wild und seine Erhaltung! Es ist Aufgabe des Jagdrechts, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (für Wildtiere) und die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zu gewährleisten.

Dabei ist die Wildhege, vorgenommen von Befugten, eine Rechtspflicht, wobei diese so stattfinden soll, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden. Der Gesetzgeber räumt allerdings den land- und forstwirtschaftlichen Interessen einen gewissen Vorrang vor der Hege bestimmter Wildarten ein.

Welche Bedeutung die Jagd in der Gesellschaft hat und wie viel Wert auf eine korrekte Jagdausübung gelegt wird, zeigt die Tatsache, dass die Jägerprüfung als Grundlage für die Jagd in der Praxis nur bestanden werden kann, wenn umfangreiche Kenntnisse in Wildbiologie, Wildhege, Recht und Waffen vorgewiesen werden können.

Jagdverbote sind aus Gründen des Tierschutzes zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes erlassen worden. Damit wird auch den im Grundgesetz (GG) verankerten Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Tierschutz, der Verfassungsrang hat, Rechnung getragen. Eine Verletzung des Jagdrechtes kann u.U. auch eine des Tierschutzrechtes bedeuten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit als Gesamtheit der sittlich begründeten Regeln für die Ausübung der Jagd dient u.a. dem Schutz der Tiere und berücksichtigt ihre Würde.

Eine örtliche Ausrottung einer Art würde der Hegepflicht zuwiderlaufen.

Jagdethik

Der Respekt gegenüber unseren heimischen Wildtieren darf nicht weiter verloren gehen. Wildtiere spielen im Vergleich zu Haus- und Nutztieren in der modernen Gesellschaft offensichtlich beachtenswerte Rolle. Ihre berechtigten Lebensinteressen müssen sich vor allem wirtschaftlichen Interessen rigoros unterordnen. Bei der heutigen ausbeuterischen Gestaltung und (Be-)Nutzung der Natur durch Jedermann werden die jeder Tierart eigenen Aspekte der Wildbiologie und die sich daraus ergebenden Ansprüche an die Umwelt immer weniger berücksichtigt. Dabei sind unsere heimischen Wildtiere ein Teil der Schöpfung und nehmen einen wichtigen Platz im Ökosystem ein. Der Mensch ist verantwortlich für seine Mitgeschöpfe und soll sich heute mehr denn je für sie und ihre Bedürfnisse einsetzen. Der ethische Aspekt im deutschen



Tierschutzgesetz ist besonders durch die Einführung der Bezeichnung „Mitgeschöpf“ (TierSchG § 1) hervorgehoben worden.

Wildtiere sind auch ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und ein unschätzbare Bestandteil der jeweiligen Landeskultur.

Auch künftige Generationen sollen unsere Wildtiere kennen und schätzen lernen. Dafür sind die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen für unser Wild oberstes Gebot. In unserer dicht besiedelten und stark genutzten Kulturlandschaft sind artgerechte Lebensräume für unsere Wildtiere von existenzieller Bedeutung. Lebensräume, die die Tiere auch gestalten dürfen, und in welchen sie ihre art eigenen Bedürfnisse ausleben können, ohne ausschließlich auf eine mögliche „Schadwirkung“ reduziert zu werden. Wildtiere müssen auch die natürlichen Ressourcen nutzen dürfen, ohne dass sie gleich als Schädlinge verteufelt werden. Wildtiere brauchen Rückzugsgebiete, in denen Ruhe und Sicherheit herrschen, und Flächen, auf denen sie Nahrung finden. Nur mit diesen Grundbedingungen sind die gesetzlich verankerten artreichen und gesunden Wildbestände zu erreichen.

Ein Reh, das im Winter in einer von Menschen „ausgeräumten“ Kulturlandschaft keine in Menschaugen „unproblematische“ Äsung findet, muss sich zwangsläufig an der Waldvegetation schadlos halten. Dabei ist dies nicht in jedem Fall ein Zeichen für eine hohe Rehwilddichte, sondern dafür, dass das Tier schlichtweg Hunger an. Und da wir sein Lebensinteresse anerkennen, müssen wir ihm auch die Aufnahme von Nahrung zugestehen. Wir Menschen sind durch unsere Handlungen in und an der Natur selbst dran schuld, wenn die Tiere zu bestimmten Jahreszeiten kaum mehr diejenige Nahrung finden, deren Aufnahme sie nicht zwangsläufig in Konflikt mit einem menschlichen Interessenvertreter bringt.

In unserer heutigen zivilen Gesellschaft mit all ihren Herausforderungen und Einzelinteressen brauchen Wildtiere mehr denn je eine umfassende Vertretung ihrer Bedürfnisse – eine „Anwaltschaft“ des Wildes. Diese „Interessenvertretung“ der Wildtiere übernehmen gerne die Jägerinnen und Jäger.

Der Aufbau klimafester und artreicher Wälder -vom Wirtschaftswald hin zum Klimawald- ist nicht nur aus holzwirtschaftlicher Sicht in Zeiten des Klimawandels notwendig. Von einem „Klimawald“ profitiert schließlich die ganze Gesellschaft. Allerdings kann dieses Ziel des „Waldumbaus“ nicht ausschließlich mit jagdlichen Maßnahmen erreicht werden. Nicht alleine das Wild stellt mit seiner bloßen Anwesenheit automatisch einen „Schadfaktor“ dar. Vor jedem jagdlichen Eingriff muss die tatsächliche «Verbissituation» bewertet werden oder es ist die Notwendigkeit anderer Maßnahmen als die Erlegung von Wild anzuerkennen, wenn dadurch der Waldumbau befördert werden kann.



Unsere heimischen Wildtiere sind keine Schädlinge, die erbarmungslos verfolgt werden dürfen. Es liegt an uns allen, die Artenvielfalt in Feld, Wald und Flur mit Achtung und Anstand zu sichern.

Tierschutz

Auch Wildtiere verdienen einen achtsamen und respektvollen Umgang, haben ein Recht auf ein vernünftiges und artgerechtes Leben!

Der Tierschutz ist im sozial-ethischen Verständnis der Gesellschaft tief verankert, und ungeachtet der Tatsache, dass Tierschutz polarisiert, ist er zu „Jedermann`s Sache“ geworden. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Die Staatszielbestimmung Tierschutz muss von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden. Es handelt sich um eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung.

Alle Personen, die Tiere nutzen oder in deren Obhut sich Tiere befinden, sind dem Tierschutz - dem Einzeltierschutz und dem Populationstierschutz - verpflichtet. Der verantwortungsvolle Umgang des Menschen mit Tieren betrifft dabei alle Tiere gleichermaßen. Ist eine Reduktion von Wildtierbeständen, z.B. aus Gründen der Wildschadensminimierung, erforderlich, so hat dies immer mit Augenmaß und tierschutzgerecht zu erfolgen. Keine Tierart darf ausgerottet und aus ihrer angestammten Heimat vertrieben werden. Es muss stets gewährleistet werden, dass so viele Tiere einer Art in einem bestimmten Gebiet überleben, dass sie in arttypische Interaktion treten können und ein Fortbestehen durch Reproduktion gesichert ist.

Auf der Jagd ist dem «Individualtierschutz» und die Beachtung der Interessen des Einzeltieres (sein eigenes «Tierwohl») in jedem Fall Rechnung zu tragen.

Von «Populationstierschutz» spricht man dann, wenn dem «Tierwohl» einer Tierart z.B. in einem bestimmten Gebiet Rechnung getragen wird.

Für das Tierwohl – die Lebensqualität und das Wohlbefinden – ist aus tiermedizinischer Sicht nicht nur die Wildtiergesundheit entscheidend, sondern auch die Ermöglichung der Ausübung natürlicher Verhaltensweisen sowie die Förderung des emotionalen Wohlbefinden, resp. die Freiheit von negativen Emotionen wie Schmerz und Angst. Der Mensch hat mit seinen Aktivitäten dafür zu sorgen, dass die Umweltbedingungen den Wildtieren die Sicherheit für dieses Wohlbefinden und für die Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden bieten (ähnlich wie die Haltungs-, Transport und Schlachtbedingungen für Nutztiere).



Jegliche Jagdausübung hat auf der Grundlage von Rechtsnormen zu erfolgen. Die Jagd soll dem gesicherten Stand der wildbiologischen und veterinärmedizinischen Forschung entsprechen.

Die Einführung eines «Mindestabschusses» für Rehwild ist per se nicht tierschutzrelevant, wenn zur Festlegung von selbigem die Bedürfnisse/die Wildbiologie der Tierart Reh beachtet werden. Jedoch kann der Vollzug der Abschüsse sowie die nicht vorhandene Beschränkung durch eine Obergrenze zu tierschutzrelevanten Zuständen führen, die die «Lebensqualität», das „Tierwohl“ von Einzeltieren, aber auch einer ganzen Population, gefährden. Nicht zuletzt führt ein besonders hoher Jagddruck zu einer verminderten Sichtbarkeit und schwierigeren Bejagbarkeit, insbesondere der Geißen als Zuwachsträger. Denn vor allem über deren Erlegung, neben dem Eingriff in die Jugendklasse, gelingt die Regulierung von Beständen.

Wildbiologie und Abschussplanung

Erfüllte Abschusspläne werden allgemein hin als geeignetes Instrument angesehen, ein langfristiges Anwachsen der Bestände zu verhindern.

Ein Abschussplan berücksichtigt dabei nicht nur jagdliche Interessen, sondern in entscheidendem Maße auch die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Ein Nutzen der Abschussplanung besteht aber auch darin, aufgrund enthaltener verbindlicher Regelungen die Gesundheit des Wildes, einen artgerechten Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis der „geregelten“ Wildart zu begünstigen, um überlebensfähige, gesunde Wildbestände in guter Kondition und mit idealer Altersstruktur und Geschlechterverhältnis, die keine untragbaren Wildschäden verursachen und mit der Tragfähigkeit des Lebensraumes im Einklang stehen, zu erreichen. Eine der Lebensraumkapazität angepasste Wilddichte ist die Voraussetzung für die Erhaltung der Wildtiere in der Kulturlandschaft.

Bei «Rudeltieren» wie z.B. Rotwild und Gamswild mit ausgeprägten sozialen Gefügen, spielt der Altersaufbau der Population eine wichtigere Rolle als beim Reh. Da Rehwild auf soziale Kontakte weniger angewiesen ist als die genannten Schalenwildarten ist ein Augenmerk auf den Erhalt von Sozialstrukturen in Rudeln oder kleinen Populationen vor allem bei diesen Tierarten zu legen. Der Erhalt kleiner „Mutterfamilien“ beim Reh (Muttertier, vorjähriges Jungtier, aktuelles Jungtier) ist weitaus weniger wichtiger als der Erhalt dieses Sozialgefüges -die kleinste „Rudeleinheit“- beim Rotwild oder auch bei der Gams. Auch wenn verwandte Rehe sich kennen und die Nähe zueinander im Jahresverlauf durchaus auch dulden, wird ihr Wohlempfinden nicht vorrangig durch die Nähe anderer Rehe bestimmt. Nur im Winter lässt sie ihr „Sicherheitsbedürfnis“ in einer Art „Notgemeinschaft“ gerne zusammenkommen.



Eine Regulation von Wildbeständen wird in erster Linie durch den Eingriff in die Jugendklasse erreicht, aber auch durch die Erlegung weiblichen Wildes. Es kann sogar geboten sein, männliches Wild zu fördern. Beim Rehwild sorgt das Vorhandensein reifer Böcke für ein stabiles soziales System, weil verhindert wird, dass die Bockterritorien alle ein oder zwei Jahre nachbesetzt werden und dann intensiv von den neuen «Platzböcken» markiert werden und Fegeschäden entstehen. Da alte Böcke in der Regel ihre Territorien über Jahre beibehalten und nicht abwandern, kann man davon ausgehen, dass bei nachhaltiger Erlegung alter Böcke auch eine natürliche Alterspyramide vorhanden ist.

Von einer Abschussplanung kann letztlich auch das Wild selbst profitieren.

Und der Jäger natürlich auch, der auch zukünftig nachhaltig die Wildbestände bejagen kann.

Etliche Jagdfachleute vertreten die Ansicht, dass die Jagd keinen Einfluss auf die Rehwild-dichte nimmt, sondern Prädatoren und die Qualität des Lebensraumes die Dichte entscheidend beeinflussen. Das würde aber bedeuten, dass Abschusspläne gar kein wirkliches Regu-lativ darstellen.

Andere sehen über die Abschussplanung die Anpassung eines Bestandes an die Lebens-raumkapazität, die Regulierung seiner Dichte zur Vermeidung von Wildschäden, wenngleich in der Regel die „wirtschaftliche“ Biotopkapazität als Maßstab verwendet und dafür die Einfüh-rung eines Mindestabschlusses als unbedingt erforderlich angesehen wird.

Jedoch ist ein Mindestabschuss schwer anzusetzen bei Wildarten, deren Bestandszahlen nicht bekannt sind, ja nicht einmal abgeschätzt werden können. Die versteckte Lebensweise und die Biologie des Rehwildes lassen eine Bestandseinschätzung und auch Beurteilung hin-sichtlich Geschlechterverhältnis, Altersstruktur nur schwer zu. Die Beurteilung der Verjün-gungssituation und auch die Begutachtung der erlegten Stücke auf ihre körperliche Verfassung hin führen zur Aufstellung von realen und akzeptablen Abschusszahlen.

Eine naturnahe Entwicklung des Waldes verbessert tatsächlich auch die Lebensbedingungen der Rehe, erschwert aber auf der anderen Seite sicherlich auch die Bejagung und verkompli-ziert die Erstellung sinnvoller Abschussvorgaben.

Eine gemeinsame Abschussplanung von Jägern und Grundeigentümern ist dann erfolgreich, wenn Verständnis für die jeweiligen Interessenslagen aufgebracht und gegenseitiges Ver-trauen gefördert wird.

Daher wird empfohlen, den staatlichen Abschussplan für Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) beizubehalten.